



## UNFASSBAR

LESBENPAAR AUS  
MARGARETENBAD  
GEWORFEN!

Ein unglaublicher Fall von Diskriminierung ereignete sich Anfang Juli in Wien. Zwei Frauen wurden des Margarethenbades verwiesen, weil sie „Zärtlichkeiten austauschten“. Das RKL erstattete Strafanzeige aufgrund des allgemeinen Gesetzes gegen „Diskriminierung“ (Art. IX Abs. 6 EGVG) und will nun anhand dieses Falles testen, ob die Wiener Behörden gewillt sind, Lesben und Schwule zu schützen.

**A**nfang Juli d.J. lud eine Frau ihre Freundin an deren Geburtstag in das Margarethenbad in Wien 5 ein. Im Schwimmbad nahmen sie einander gelegentlich bei der Hand, küßten einander und nahmen einander in den Arm. Der Bademeister beobachtete sie dabei ziemlich genau, die beiden dachten sich aber nichts dabei, weil man als gleichgeschlechtliches Paar diese Blicke ja gewohnt ist.

Nach dem Schwimmen gingen sie auf die Dachterrasse, legten sich auf zwei zusammengeschobene Liegen und tauschten Zärtlichkeiten aus (Streicheln, gegenseitiges Küssen der Arme und Wangen, eine Freundin legte ihren Kopf auf die Schulter der anderen, diese legte ihren Arm um sie).

Daraufhin kamen zwei weibliche Aufsichtspersonen und wiesen sie zurecht. Sie sollten sich „zusammenreißen“ und „normal benehmen“ „wie die anderen“. Was daran schlimm sei, ob es daran läge, daß sie zwei Frauen seien.

Bejahend, das sei „ja nicht normal“ und es hätte schon Beschwerden gegeben. Wer sich schon alles beschwert habe. Ein Kind. Es würde sich sicher kein Kind beschweren, wenn dann wären das wohl die Eltern. Bejahend, die Kinder würden die Eltern fragen, was da los sei, das wären ja zwei Frauen, und die Eltern würden sich dann beschweren. Das wäre nicht ihr Problem, wenn die Eltern so verkorkst sind, daß sie ihre Kinder nicht aufklären können.

Die „Damen“ entfernten sich wieder und die Freundinnen begaben sich in die Sauna. Eine legte sich auf die oberste Stufe, die andere eine Stufe tiefer. Ihre Hände berührten sich leicht an den Fingern. Außer ihnen war noch ein schlafender Mann anwesend. Plötzlich platzte ein Mann in Gewand und mit einem Handy in der Hand in die Sauna, der sich als Geschäftsführer ausgab. Anstatt daß er die beiden Frauen auf ein Gespräch hinausgebeten hätte, begann er an Ort und Stelle mit dem Gezeter. Es war den Frauen äußerst peinlich, daß sie

► nackt vor einem schimpfenden, angezogenen Geschäftsführer lagen und sie fühlten sich doppelt entblößt.

Die beiden bräuchten hier nicht „händchenhalten“, das würde man ja auch nicht im Kaffeehaus machen. Die beiden antworteten, sie würden das sehr wohl auch in Kaffeehäusern machen. Er würde seine Frau ja auch lieben, deshalb aber nicht die ganze Zeit auf ihr kleben, das hätte nichts mit Liebe zu tun. Vielleicht würde das daran liegen, daß er und seine Frau schon zwanzig Jahre miteinander verheiratet seien. Er sei 41 und noch sehr gut beieinander und könnte seine Frau noch sehr gut zufriedenstellen, und auch alle anderen und die beiden auch ...

Daraufhin verwies der Geschäftsführer die beiden des Bades und verließ die Sauna. Die Frauen fragten den verdutzten Mann in der Sauna, ob er sich durch sie gestört gefühlt habe. Der meinte nur, daß er geschlafen und nichts mitgekriegt habe. Während die Frauen draußen noch ihre Sachen zusammensuchten, hörten sie, wie der GF im Hintergrund schrie, daß wenn „die“ nicht sofort verschwinden würden, er die Polizei rufen würde.

Während die Frauen beim Verlassen noch kurz die Badeordnung studierten, um herauszufinden, ob irgendwo geschrieben steht, daß z.B. Küssen verboten ist, sagte die Kassierin im Hintergrund zu einem Angestellten: „Bei mir sind alle Menschen gleich“.

Die beiden Frauen wandten sich an das RKL um Hilfe. Dieses forderte die Betriebsgesellschaft des Bades auf, sich zu entschuldigen und den beiden Frauen eine angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung anzubieten.

Es antwortete ein Rechtsanwalt: „Die Lebensformen in unserem Kulturkreis bringen es mit sich, daß wir auch im zwischenmenschlichen Umgang gerade auf allgemein zugänglichen Plätzen Lebensformen entwickeln, welche ein ungestörtes Nebeneinander ermöglichen sollen. Trotz aller Freizügigkeit unserer Zeit ist bei der Führung eines derartigen Betriebes darauf Bedacht zu nehmen, daß Sittlichkeit und Anstand nicht beeinträchtigt werden“. Die bloße Gleichgeschlechtlichkeit der Beziehung habe nicht den Umstand der Beanstandung dargestellt. Sollte der Eindruck entstanden sein, so würde das bedauert. „Ein Anlaß für eine Wiedergutmachung für die erlittene Kränkung besteht nicht.“

Ungünstig für das Bad ist nur, daß dort tagtäglich heftig knutschende Hetero-Pärchen anzutreffen sind, gegen die niemand einschreitet...

## § 209

# Internationaler Druck

Die österreichischen PolitikerInnen würden die Aufhebung des § 209 StGB gerne für die nächsten Jahre auf Eis legen. Doch die internationale Öffentlichkeit scheint es ihnen dabei nicht leicht zu machen.

Nachdem das Europäische Parlament im April d.J. im Zuge seines Menschenrechtsberichts Österreich ausdrücklich aufgefördert hat, § 209 endlich zu streichen (siehe IA 2/97, 2), haben dies nun auch internationale Organisationen getan.

Sowohl die **Weltkonferenz 1997 der International Lesbian & Gay Association (ILGA)** als auch die **VI. Internationale Berliner Konferenz für Sexualwissenschaft** (veranstaltet von der Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung, DGSS, in Zusammenarbeit mit dem Interdisziplinären Institut für Wissenschaftsphilosophie und Humanontogenetik der Humboldt-Universität Berlin, der Deutschen Gesellschaft für Geschlechtererziehung, DGG, und der Deutschen Akademie für Sexualmedizin, ASM) haben Resolutionen verabschiedet, mit denen sie „mit größtem Nachdruck an die politisch Verantwortlichen in Österreich“ appellieren den menschenrechtswidrigen § 209 ersatzlos zu streichen.

Auch die **World Association for Sexology (WAS)** richtete ein Schreiben an die österreichische Bundesregierung, an BP Klestil und an den Nationalrat, mit dem sie auf die Unterträglichkeit der diskriminierenden Gesetzeslage in Österreich hinweist.

In ersten Antwortschreiben (an die DGSS) geben sich die Adressaten träge. NRPräsident Fischer versichert, daß „die

*Bemühungen, diskriminierende Bestimmungen aus dem österreichischen Strafrecht zu entfernen, eine Fortsetzung finden werden“*, es werde aber angesichts der Zusammensetzung des Nationalrats „noch Geduld und Ausdauer erforderlich sein, um in dieser Frage zeitgemäße Regelungen zu schaffen“. BP Klestil antwortete, daß ihm „auf den Inhalt von Gesetzen keine Einflußmöglichkeiten“ zustehen, er sich aber „selbstverständlich ... bei seinen Gesprächen mit den im Parlament vertretenen Parteien über die Problematik wiederholt informieren hat lassen“. BK Klima schließlich ließ nur lapidar mitteilen, daß er „die Mitglieder der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 19. August 1997 von dieser Eingabe in Kenntnis gesetzt“ habe ...

### Journalist um 1 Mio. erpreßt

Unterdessen geht das Leiden der Schwulen weiter. In Wien wurde etwa ein Journalist von einem Zuhälter erpreßt, weil er mit einem 16jährigen Burschen sexuellen Kontakt hatte. Der Mann zahlte insgesamt 1 Mio Schilling (!) und war dem Selbstmord nahe als sein Peiniger – wegen anderer Delikte festgenommen wurde. Ein schwacher Trost, daß der Zuhälter im Juli zu acht Jahren verurteilt wurde. Das erpreßte Geld sieht das Opfer nie wieder ...

**HELMUT GRAUPNER**

## NEU: Die Broschüre zu § 209

Helmut Graupner

### Homosexualität & Strafrecht in Österreich

Eine Übersicht, 5. Auflage, Wien 1997, 130 S.

Mit internationalem Rechtsvergleich, Anzeigen- & Verurteiltenstatistik, Rechte & Pflichten von Jugendlichen in Österreich, Beschlüssen internationaler Organisationen im Wortlaut, parlamentarischen Materialien im Wortlaut, Auszügen aus Berichten internationaler Expertenkommissionen und empirischer Untersuchungen

Bestellungen an:

Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Linke Wienzeile 102, 1060 Wien,  
Tel. & Fax: 876 30 61; e-mail: rk.lambda@magnet.at

Preis: S 95,- (zzgl. Versandkosten)

**HELMUT GRAUPNER**

**NEU!**

Die Broschüre zur RKL-Initiative

Helmut Graupner

# KEINE LIEBE ZWEITER KLASSE

**Diskriminierungsschutz & Partnerschaft  
für gleichgeschlechtlich L(i)ebende  
Wien 1997, 100 Seiten**

**Mit internationalem Rechtsvergleich,  
dem Entwurf für ein Homosexuellen-  
Gleichstellungs-Gesetz (HGG)  
&  
den Anti-Diskriminierungs- und Partnerschafts-  
gesetzen Europas im Wortlaut**

**Bestellungen an:**

Rechtskomitee Lambda (RKL)  
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien  
Tel. & Fax: 876 30 61  
e-mail: rk.lambda@magnet.at

Preis: S 95,- (zzgl. Versandkosten)

**RKL-FÄLLE**

**Rosa Listen in Grazer Polizeidirektion?**

Im August meldete sich beim RKL eine besorgte Mutter und berichtete, daß ihr Sohn – als er in der Bundespolizeidirektion Graz einen Paß beantragte – feststellen mußte, daß in seinem Paßakt ein Vermerk darüber zu finden war, daß er bei seiner Stellung vor dem Militärkommando Steiermark angegeben habe, homosexuell zu sein. Ein Oberst habe ihrem Sohn bereits bei der Stellung erklärt, daß „das“ weitergegeben würde und er niemals eine Anstellung bei einer öffentlichen Stelle erhalten werde. Sie hätten das damals aber nicht so ernst genommen, bis zur jetzigen Entdeckung. Das RKL wird der Angelegenheit nachgehen. Wir werden über die Ergebnisse berichten.

**Erniedrigung durch Wiener Polizisten**

Auch gegen Wiener Polizeibeamte erreichte das RKL wieder eine Beschwer-

de. Weil eine Gruppe schwuler Studenten zu laut gewesen sein soll, rief ein Nachbar die Polizei. Die Beamten traten dann nicht nur den erniedrigenden Beschimpfungen seitens des Nachbarn („Schwule Sau“ ...) nicht entgegen, sondern forderten den Wohnungsinhaber schroff auf, sich auszuweisen, drohten mit Festnahme, kündigten eine Anzeige an und erklärten dem völlig verdutzten Studenten, daß er wenn er die Strafe nicht zahlen könne, ja auf den Strich gehen könne!

RECHTSKOMITEE  
**LAMBDA**

## KURATORIUM

- NRAbg. Mag. Thomas Barmüller**,  
Liberales Forum;  
**Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke**, Prof. für  
römisches und antikes Recht an der rechts-  
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien  
**LABg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner**,  
Professor für Staats- und Verwaltungsrecht,  
Univeristät Graz, LIF  
**Prof. Erich Feigl**, Historiker, Schriftsteller,  
Regisseur  
**BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek**, MEP, SPÖ  
**NRAbg. Dr. Elisabeth Hlavac**, MEP, SPÖ;  
**OA Dr. Judith Hutterer**, Präsidentin des  
Österreichischen Aids-Komitees;  
**NRAbg. Dr. Volker Kier**, Liberales Forum;  
**Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi**, Professor für  
Dogmatik und Ethik der evangelisch-  
theologischen Fakultät der Universität Wien;  
**Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**, Leiter des  
Ludwig-Boltzmann-Instituts für  
Menschenrechte, Wien;  
**Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner**,  
Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;  
**NRAbg. Mag. Terezija Stoisits**, Justiz-  
sprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;  
**Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs  
unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;  
**NRAbg. a.D. Mag. Waltraud Schütz**, SPÖ;  
**Günther Tolar**, TV-Showmaster.

**Information und Beratung:**

Rechtskomitee LAMBDA  
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien  
Tel. & Fax 876 30 61  
e-mail: rk.lambda@magnet.at

## Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:**

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer,  
1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61

**Herstellungs- und Verlagsort:** Wien

**Erscheinungsdatum:** 11. September 1997

**Layout:** Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unten Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

**Grundlegende Richtung:** Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitee LAMBDA.

Voll-Versammlung der Plattform gegen § 209:

# Sexualverbrechen gegen Kinder verurteilt

Anti-homosexuelle Sonderstrafgesetzgebung mitschuld an der Verniedlichung der sexuellen Mißhandlung von Kindern

**A** Scharf verurteilt hat am 31.08.97 die Voll-Versammlung der *Plattform gegen § 209* Sexualverbrechen gegen Kinder wie sie kürzlich in Bad Goisern aufgedeckt wurden. Die fast 40 Vereinigungen der überparteilichen und überkonfessionellen Plattform gegen das Homosexuellengesetz § 209 unterstreichen die Notwendigkeit, das gesellschaftliche Übel der sexuellen Mißhandlung von Kindern mit allem Nachdruck zu bekämpfen und fordern eine strenge Bestrafung der Schuldigen. Bestürzung wurde darüber geäußert, daß sich ein Teil der Beschuldigten sogar in die Homosexuellenbewegung eingeschlichen hat.

Die Bestürzung ist insbesondere auch deshalb so groß, weil die Grundlage der Arbeit sowohl der Plattform als auch der betroffenen Mitgliedsorganisation, des *Rechtskomitees Lambda (RKL)*, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist. „Dieses Recht umfaßt sowohl das Recht zu sexueller Freiheit als auch das Recht auf Schutz vor sexueller Mißhandlung. Das RKL war immer ein leidenschaftlicher Verfechter dieser beiden Seiten, weshalb wir ihm die Geschäftsführung unserer Plattform übertragen haben“, erklärt *Dr. Marion Gebhart*, Sprecherin der *Ständigen Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs*, „Das RKL hat nie Personen wegen sexueller Kontakte mit Kindern betreut und sich von diesem Bereich immer klar abgegrenzt“.

Dementsprechend hat der Vorstand des *Rechtskomitees Lambda* bei einer Sondersitzung am 14. August, für den Fall der Verurteilung, den Ausschluß der drei nunmehr inhaftierten Mitglieder beschlossen. „Grundsätzlich kann keine Vereinigung für Verfehlungen ihrer Mitglieder haftbar gemacht werden“, resümiert *Mag. Hannes Sulzenbacher*, Vorsitzender des *Österreichischen Lesben- und Schwulenforums (ÖLSF)* „das gilt insbesondere für die Lesben- und Schwulenbewegung, die sich fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanzieren muß und ganz besonders für Organisationen wie das RKL, das diskriminierten Personen so wichtige praktische und unbürokratische Hilfe im Einzelfall gewährt“.

„Es gab nie auch nur den geringsten Grund zu vermuten, daß die nun unter Verdacht Geratenen Sexualdelikte gegen Kinder begehen würden. Der nunmehr Hauptbeschuldigte hat sich vor ca. einem Jahr an uns gewandt und um Hilfe in einem Strafverfahren ausschließlich auf Grund des Homosexuellengesetzes § 209 ersucht. Kontakte bestanden ausschließlich in diesem Zusammenhang“, stellt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident des *RKL* und Sprecher der *Plattform* klar, „wir fühlen uns zutiefst hintergangen, belogen und betrogen“.

Die Plattform-Organisationen begrüßten das rigorose Maßnahmenpaket, mit dem das *RKL* nach menschlichem Ermessen ausschließen will, daß Mitglieder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen. So muß künftig jeder, der Mitglied werden will, schriftlich bestätigen, daß solche Straftaten, insbesondere Delikte gegen Kinder, mit den Zielen des *RKL* unvereinbar sind und er/sie nicht wegen solcher Delikte vorbestraft ist. Potentielle FunktionsträgerInnen müssen künftig eine aktuelle Strafregisterbescheinigung vorlegen.

Erfreut zeigte sich die Vollversammlung der *Plattform* über die mediale Berichterstattung, die sexuelle Übergriffe auf Kinder und die berechtigten Anliegen der Homosexuellen nicht vermischt,

sondern im großen und ganzen klar auseinandergehalten hat. „Diese Trennung ist enorm wichtig“, erklärt *Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud Perner*, Vorsitzende der *Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)*, „Das Gesetz bedroht eine einvernehmliche Beziehung mit einem 17-jährigen ebenso mit Strafe wie den Mißbrauch eines 5-Jährigen. Damit verwischt es die so wichtige Grenze zwischen sexuellem Mißbrauch und einvernehmlicher, selbstbestimmter Sexualität und verniedlicht die sexuelle Mißhandlung von Kindern, indem es deren Mißbrauch als ebenso entschuldigbar und rechtfertigen erscheinend läßt wie dies typischerweise unter das Homosexuellengesetz § 209 fallende Beziehungen zweifellos sind.“

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich fast 40 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende Sondermindestalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (im Gegensatz zu 14 für Heterosexuelle und Lesben) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der *Homosexuellenbewegung* und allen *Aids-Hilfen* auch allgemeine Organisationen an, wie die *Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs*, der *Österreichische Bundesjugendring*, die *Österreichische Hochschülerschaft*, die *Bewährungshilfe*, die *österreichische Gesellschaft für Sexualforschung* u.v.a.m.



**aids net austria**

die web site  
der aids hilfen  
in österreich

© AIDS-Informations-Zentrale Austria

<http://www.aidshilfe.or.at/aidshilfe/>